

*Die Kanzlei ist am 6.12.2018  
geschlossen (Weihnachtsfeier)!*

## Klientenrundschriften

Wien, im Oktober 2018

### Inhaltsverzeichnis:

Novelle Arbeitszeitgesetz gültig ab 1.9.2018	Seite 1
Sozialversicherung/ASVG	Seite 3
Fahrtenbuch	Seite 3
Entgeltfortzahlungs-Zuschüsse der AUVA	Seite 4
Wieder 10 % USt auf Beherbergungsdienstleistungen	Seite 4
Steuertipps zum Jahresende	Seite 4

## Neuigkeiten aus dem Personalwesen

### NOVELLE ARBEITSZEITGESETZ (AZG) GÜLTIG AB 1.9.2018

<p><b>Überblick über die neuen (Höchst-) Arbeitszeiten:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ gesetzliche <b>Normalarbeitszeit</b> von täglich 8 Stunden und wöchentlich 40 Stunden bleibt gleich. <b>Normalarbeitszeit bedeutet:</b> Dafür müssen Sie keine Überstundenzuschläge bezahlen.</li> <li>➤ Die durch Überstunden zulässige Höchstarbeitszeit wird von 10 auf 12 Stunden erweitert; maximal zulässige Überstunden jährlich 2019: 416 (bisher 320). Der Durchschnittswert von 48 Stunden im 17-Wochen-Durchrechnungszeitraum ist zu beachten. Wöchentlich höchstens 60 Stunden, statt bisher 50 Stunden.</li> <li>➤ Wird über die Normalarbeitszeit von 8 Stunden (wöchentlich 40 Stunden) gearbeitet, ist <b>für die 9., 10., 11. und 12. Stunde ein Überstundenzuschlag zu bezahlen.</b></li> <li>➤ Es gibt ein gesetzlich verankertes Ablehnungsrecht der Dienstnehmer zur Leistung der 11. und 12. Stunde mit Benachteiligungsverbot (bei angeordneter 9. und 10. Stunde kein Ablehnungsrecht für den Dienstnehmer).</li> <li>➤ Vergütungswahlrecht des Dienstnehmers (wenn tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden oder wöchentliche Arbeitszeit von 50 Stunden überschritten): Entweder Zeit (1 : 1,5) oder Geld.</li> </ul>
<p><b>Andere Verteilungen der Normalarbeitszeit:</b></p>	<p><b>Gleitzeitvereinbarungen</b>, die nach dem 31.08.2018 abgeschlossen wurden (<b>bestehende Vereinbarungen können nur im Einvernehmen</b> mit dem Dienstnehmer <b>umgestellt</b> werden):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ maximale wöchentliche Normalarbeitszeit: 60 Stunden</li> <li>➤ maximale tägliche Normalarbeitszeit: 12 Stunden <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn Zeitguthaben ganztätig konsumiert werden kann, also Gleittage möglich sind</li> <li>• wenn nicht ausgeschlossen ist, dass verlängerte Wochenenden möglich sind (freier Montag, Freitag, Feiertag)</li> </ul> </li> </ul>

<p><b>Andere Verteilungen der Normalarbeitszeit:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>zwingende Inhalte einer Gleitzeitvereinbarung</b> (sonst rechtsungültig und für den Arbeitgeber enorm teuer): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauer der Gleitperiode</li> <li>• Gleitzeitrahmen</li> <li>• Höchstausmaß der Übertragungsmöglichkeit</li> <li>• Dauer und Lage der der fiktiven Normalarbeitszeit</li> </ul> </li> <li>➤ <b>Wann liegen bei Gleitzeitvereinbarung jedenfalls (zuschlagspflichtige) Überstunden vor?:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Arbeitsleistungen außerhalb des Gleitzeitrahmens</li> <li>• bei Überschreitung der täglichen 12 Stunden und wöchentlichen 60 Stunden</li> <li>• wenn die Gutstunden die Übertragungsmöglichkeit in die nächste Gleitperiode überschreiten</li> </ul> </li> </ul>
<p><b>ACHTUNG:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>KV-Bestimmung beachten!</b>  Wenn KV zB festlegt, dass bei Gleitzeit die Normalarbeitszeit höchstens 10 Stunden betragen darf, bleibt diese Regelung zwingend bestehen und kann auch einzelvertraglich NICHT abgeändert werden! Das ist zB beim KV für Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen der Fall.</li> <li>➤ <b>Durchrechnungsbestimmungen im KV bleiben ebenso unverändert aufrecht</b>, könnten aber aufgrund des „Arbeitszeitgesetz NEU“ bei den nächsten Verhandlungsrunden angepasst/geändert werden. Unser Lohnbüro ist für Sie immer am Ball und informiert Sie gerne branchenspezifisch. § 4 Abs 4 und 6 des AZG NEU ermächtigen die KVs nun zur Zulassung mehrmaliger Übertragungen von Zeitguthaben und Zeitschulden.</li> </ul>
<p><b>Günstigkeitsbestimmung für Arbeitnehmer (§ 32c Abs 10 AZG NEU):</b></p>	<p>„Für den Arbeitnehmer günstigere Regelungen in KV und Betriebs-/ Einzelvereinbarungen werden durch die Novelle nicht berührt.“</p>
<p><b>Ausnahmen vom Geltungsbereich des AZG NEU:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Führungskräfte mit maßgeblichem Einfluss</b> auf den Betrieb: maßgebende, selbstständige Entscheidungsbefugnis und die Führungskraft kann Lage und Dauer der Arbeitszeit selbst festlegen</li> <li>➤ <b>Eltern/ Kinder/ Ehegatten oder eingetragene Partner/ Lebensgefährten</b> (mind. 3 Jahre gemeinsamer Haushalt) wenn sie 1. Arbeitnehmer sind und 2. die Arbeitszeit nicht gemessen oder im Voraus festgelegt werden kann, aufgrund der <b>besonderen Merkmale ihrer Tätigkeit</b> (muss also auch mit dem Arbeitsvertrag und der Tätigkeit zusammenpassen!). <b>Vorsicht:</b> Naturgemäß gibt es hierzu noch keine Judikatur! <b>Empfehlung:</b> AZG auch für nahe Angehörige beachten und <b>Aufzeichnungspflicht erfüllen!</b></li> </ul>

## SOZIALVERSICHERUNG/ASVG

<b>Geringfügigkeitsgrenze:</b>	ab 01.01.2019 ➤ monatlich: <b>€ 446,81</b> (2018: € 438,05)
<b>Höchstbemessungsgrundlage:</b>	ab 01.01.2019 ➤ monatlich: <b>€ 5.220</b> (2018: € 5.130) ➤ täglich: € 174 (2018: € 171)
<b>Neue Beitragsgrundlagenmeldung ab 1.1.2019:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ NEU: <b>Monatlich</b> ist für jeden einzelnen Dienstnehmer elektronisch eine eigene Meldung an die Gebietskrankenkasse zu erstatten, welche den monatlichen Verdienst und alle versicherungsrelevanten Daten zu enthalten hat.</li> <li>➤ Einführung eines grundlegend neuen Melde- und Abrechnungssystems.</li> <li>➤ gesetzliche Grundlage: Meldepflicht-Änderungsgesetz</li> <li>➤ Die damit verbundenen <b>umfassenden Umstellungen</b> des bisher bestehenden Melde- und Abrechnungssystems wird <b>unser Lohnbüro</b> pünktlich für Sie umsetzen.</li> </ul>

## DAUERBRENNER FAHRTENBUCH

<b>Achtung!:</b>	Werden Fahrtenbücher oder Reisekostenabrechnungen nicht ordnungsgemäß geführt, ist das Finanzamt durchaus schätzungsberechtigt (BFG 16.1.2018, RV/2100466/2012)
<b>Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Datum der Fahrt</li> <li>➤ Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder Fahrt und Fahrtstrecke in Kilometern</li> <li>➤ Abfahrts- und Ankunftszeit sowie Fahrdauer</li> <li>➤ Ausgangsort und Ziel jeder Fahrt</li> <li>➤ Zweck jeder einzelnen Fahrt (allgemein „Kundenbesuch“ zählt nicht; Name jedes einzelnen Kunden/ Geschäftspartners samt Adresse in zeitlicher Reihenfolge ist notwendig)</li> <li>➤ Die Führung muss folgendermaßen sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>• fortlaufend</li> <li>• zeitnah (deshalb zählen Excel-Tabellen nicht!)</li> <li>• lückenlos</li> <li>• in sich geschlossene Form</li> </ul> </li> </ul>
<b>Wann brauche ich ein Fahrtenbuch?:</b>	<p>wichtigste Anwendungsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kilometergeld-Abrechnungen</li> <li>➤ zur Geltendmachung von Werbungskosten</li> <li>➤ wenn der Arbeitnehmer das betriebseigene Kfz (Firmenauto) privat nutzen darf und hierfür in der Lohnverrechnung „nur“ der halbe Sachbezugswert angesetzt wird (500 km pro Monat Privatbeschränkung, 6.000 km jährlich)</li> <li>➤ als Nachweis des Ausmaßes der betrieblichen Nutzung</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Als Beweis, dass das Kfz nicht von Dienstnehmern (zB angemeldete Ehegatten/ Kinder) privat genutzt wird, wenn KEIN Sachbezug in der Lohnverrechnung berechnet wurde, dh, wenn man sich diesen also ersparen will.</li> </ul>
--	---

## ENTGELTFORTZAHLUNGS-ZUSCHÜSSE DER AUVA

<b>Neue Verordnung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die gesonderte Berücksichtigung von begünstigten Behinderten und Lehrlingen bei der Dienstnehmer-Höchstzahl (Grenze 53 Dienstnehmer, wenn die Grenze von 50 Dienstnehmern nur deshalb überschritten wird) entfällt.</li> <li>➤ Dh, Bezuschussung der Dienstnehmer-Krankenstandskosten durch die AUVA nur für Dienstgeber bis 50 Dienstnehmer (50 % Lohn-/ Gehaltskosten für 42 Kalendertage pro Arbeitsjahr); Selbstbehaltphase von 10 Kalendertagen.</li> <li>➤ Neu für Arbeitgeber mit bis 10 Dienstnehmer: Bezuschussung zu 75 % (Erhöhung um 25 %); Selbstbehaltphase von 10 Kalendertagen.</li> </ul>
<b>Wie kommen Sie zu den Zuschüssen?:</b>	Unser Lohnbüro stellt für Sie sofort den entsprechenden Antrag bei der AUVA, wenn wir die Krankenstandbestätigung Ihres Dienstnehmers erhalten und die Voraussetzungen dafür vorliegen.

## *Sonstige Neuerungen*

### WIEDER 10 % UST AUF BEHERBERGUNGSDIENSTLEISTUNGEN

<b>Ab 1.11.2018:</b>	Der Umsatzsteuersatz wird wieder auf 10 % gesenkt (war in der Zeit von 1.5.2016 bis 31.10.2018 13 %).
----------------------	---

## *Steuertipps zum Jahresende für Unternehmer*

### GEWINNFREIBETRAG (GFB)

<b>Steht wem zu:</b>	Der Gewinnfreibetrag ist ein Steuerzuckerl, das <b>natürlichen Personen</b> (Einzelunternehmern, OG/KG-Gesellschaftern), nicht jedoch GmbHs zusteht.
<b>Höhe:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bis zu 13 % des Gewinns, aber max € 45.350 pa</li> <li>➤ Gewinne bis € 175.000 GFB 13 %</li> <li>➤ Gewinne zwischen € 175.000 und € 350.000 GFB 7 %</li> <li>➤ Gewinne zwischen € 350.000 und € 580.000 GFB 4,5 %, dann € 0</li> </ul>
<b>Grundfreibetrag:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bis € 30.000 Gewinn steht der 13 %-ige GFB jedem Steuerpflichtigen ohne Investition zu (<b>Grundfreibetrag = € 3.900</b>).</li> <li>➤ Bei Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung steht nur der Grundfreibetrag zu, nicht aber der investitionsbedingte GFB.</li> </ul>
<b>Handlungsbedarf bei Gewinn &gt; € 30.000:</b>	➤ Ist Ihr <b>Gewinn über € 30.000</b> und wollen Sie auch vom die € 30.000-Grenze übersteigenden Gewinn den GFB in Anspruch nehmen, sind <b>Investitionen nötig</b> , und zwar in:

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter</b> mit einer <b>Nutzungsdauer von mind 4 Jahren</b> (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV (nicht Software), Gebäudeinvestitionen) oder</li> <li>• <b>Bestimmte Wertpapiere:</b> Die Einschränkung auf Wohnbauanleihen ist ab dem 1.1.2017 entfallen, es können daher auch 2018 wieder <b>alle Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds</b> herangezogen werden, <b>welche als Deckungswertpapiere für die Pensionsrückstellung zugelassen sind</b> (sprechen Sie mit Ihrer Bank, welche Wertpapiere hier in Frage kommen)! Da die Investition für den Gewinnfreibetrag 2018 nur anerkannt wird, wenn das Wertpapier am 31.12.2018 auf Ihrem Depot ist, bitte bis spätestens 17.12.2018 investieren. Behaltfrist: mind 4 Jahre!</li> <li>• <u>Nicht geeignet</u> als Investitionsdeckung sind alle nicht abnutzbaren Anlagen, unkörperliche Wirtschaftsgüter wie Rechte, Patente, Lizenzen und PKWs, Kombis, GWGs und gebrauchte Anlagen.</li> </ul> <p>➤ Gerne ermitteln wir für Sie den noch notwendigen Investitionsbedarf auf Basis des zu erwartenden Gewinnes 2018.</p>
--	---

<b>INVESTITIONEN VOR DEM JAHRESENDE</b>	
<b>Voraussetzungen für Abschreibung:</b>	<p>➤ Wenn Sie noch heuer Investitionen ins Anlagevermögen tätigen, müssen Sie das Wirtschaftsgut auch noch <b>bis 31.12.2018 in Betrieb nehmen</b>, damit die <b>Halbjahresabschreibung</b> zusteht.</p> <p>➤ Bezahlung: Diese können Sie auch im Jahr 2019 leisten.</p>
<b>Bis € 400:</b>	Bis € 400 netto können die Investitionen <b>sofort</b> als <b>geringwertige Wirtschaftsgüter</b> abgesetzt werden.

<b>DISPOSITION ÜBER ERTRÄGE/EINNAHMEN BZW AUFWENDUNGEN/AUSGABEN</b>	
<b>Bilanzierer:</b>	<p>Diese haben durch <b>Vorziehen von Aufwendungen</b> und <b>Verschieben von Erträgen</b> einen gewissen Gestaltungsspielraum (<u>Leistungszeitraum</u> zählt).</p> <p>Zu beachten ist, dass bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen sowie noch nicht erbrachten Leistungen eine Gewinnrealisierung unterbleibt.</p>
<b>Einnahmen-/Ausgabenrechner:</b>	<p>Gewinnverschiebungen können ebenfalls durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Vorziehen von Ausgaben</b> (zB Akonto auf Wareneinkäufe, Mieten 2019 oder GSVG-Beitragsnachzahlungen für das Jahr 2018) oder</li> <li>2. <b>Verschieben von Einnahmen</b></li> </ol> <p>erzielt werden (<b>Zahlungsfluss</b> ist ausschlaggebend).</p> <p>Wesentlich ist aber, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören (Miete, Versicherungen, Zinsen).</p> <p><b>Tipp:</b> Sollten Sie bereits für 2017 entsprechende Vorauszahlungen geleistet haben, dann gilt es bei gleicher Gewinnerwartung für 2018 zu überlegen, ob nicht auch heuer erneut diese Vorauszahlung geleistet werden sollte, da es ansonsten zur einer Nachversteuerung dieses Einmaleffektes kommt.</p>

## STEUEROPTIMALE VERLUSTVERWERTUNG

<b>GmbHs:</b>	Vortragsfähige Verluste können bei der Körperschaftsteuer – wie bisher – <b>nur bis zu 75 % des Gesamtbetrages der Einkünfte</b> verrechnet werden. Davon ausgenommen sind ua Sanierungsgewinne, Gewinne aus der Veräußerung von (Teil-)Betrieben und Mitunternehmeranteilen.
<b>Natürliche Personen:</b>	Bei der Einkommensteuer sind seit der Veranlagung 2014 <b>Verluste wieder zu 100 %</b> mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu verrechnen. Für <b>Einnahmen-/Ausgabenrechner</b> sind die Verluste ab 2013 <b>nunmehr wieder unbeschränkt vortragsfähig</b> .

## SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN

<b>Höhe:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Spenden an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind <b>bis max 10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres</b> steuerlich absetzbar. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des GFB. Die Zahlung muss aber bis spätestens 31.12.2018 erfolgen.</li> <li>➤ <b>Zusätzlich</b> zu diesen Spenden sind als <b>Betriebsausgaben</b> auch Geld- und Sachspenden iZm der <b>Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen</b> (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) absetzbar, und zwar <b>betragsmäßig unbegrenzt!</b> Voraussetzung ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (zB durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten des Unternehmens).</li> <li>➤ Steuerlich absetzbar sind auch <b>Sponsorbeträge</b> an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von <b>Werbeleistungen</b> verbunden ist (entsprechende Dokumentation nötig!).</li> </ul>
--------------	---

## VORSTEUERABZUG BEI ANSCHAFFUNG VON ELEKTROAUTOS

<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <p><u>Achtung:</u> Die Begünstigung gilt nur für reine Elektrofahrzeuge mit CO<sub>2</sub>-Ausstoß von 0 g/km. Hybridfahrzeuge fallen NICHT darunter.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Seit 1.1.2016 sind die Anschaffungskosten von Elektroautos vorsteuerberechtigt.</li> <li>➤ <b>Voller Vorsteuerabzug</b> aber <b>nur bei Anschaffungskosten bis max € 40.000 brutto</b>. <u>Zwischen € 40.000 und € 80.000</u> gibt es einen <u>aliquoten</u> Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr als € 80.000 brutto (Tesla) steht kein Vorsteuerabzug zu.</li> <li>➤ Elektroautos sind auch nicht NoVA-pflichtig aufgrund der fehlenden CO<sub>2</sub>-Emissionen und auch von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Für Mitarbeiter, die das arbeitgeberbezogene Elektroauto privat nutzen, fällt kein Sachbezug an.</li> </ul>
--	--

## GSVG-BEFREIUNG FÜR KLEINSTUNTERNEHMER

<b>Frist:</b>	<b>Gewerbetreibende und Ärzte</b> können bis spätestens 31.12.2018 <b>rückwirkend für das laufende Jahr 2018</b> die Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG (Ärzte nur Pensionsversicherung) beantragen.
<b>Voraussetzungen:</b>	<b>Steuerpflichtige Einkünfte 2018</b> dürfen <b>max € 5.256,60</b> und der <b>Jahresumsatz 2018</b> aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten <b>max € 30.000</b> betragen.
<b>Antragsberechtigt sind:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Jungunternehmer (max 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren),</li> <li>➤ Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben sowie</li> <li>➤ Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in den letzten 5 Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.</li> </ul>

## Steuertipps zum Jahresende für Arbeitgeber und Mitarbeiter

<b>Weihnachtsgeschenke bis max € 186 steuerfrei:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ (Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines <b>Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei</b>, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Autobahnvignetten, Goldmünzen). <b>Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.</b></li> <li>➤ <u>Achtung:</u> Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch Umsatzsteuerpflicht (sofern dafür ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte).</li> </ul>
<b>Betriebsveranstaltungen bis € 365 pro Arbeitnehmer steuerfrei:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Für die <b>Teilnahme an Betriebsveranstaltungen</b> (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es <b>pro Arbeitnehmer und Jahr</b> einen <b>Steuerfreibetrag von € 365.</b></li> <li>➤ Denken Sie daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden.</li> <li>➤ Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.</li> </ul>
<b>Sachzuwendungen anlässlich eines Dienst- oder Firmenjubiläums:</b>	Seit 2016 sind Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums gewährt werden, bis € 186 jährlich steuerfrei.
<b>Kinderbetreuungs-kosten: € 1.000 Zuschuss steuerfrei:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Leistet der Arbeitgeber <u>für alle oder bestimmte Gruppen</u> seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von <b>€ 1.000 jährlich pro Kind bis zum 10. Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit.</b> Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als 6 Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird.</li> <li>➤ Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine <b>institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung</b> (zB Kindergarten), an eine <b>pädagogisch qualifizierte Person</b> oder in Form eines <b>Gutscheins</b> einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.</li> </ul>

<b>Jobticket:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Zur Förderung der Benützung der Öffis können die <b>Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel</b> („Jobticket“) auch dann steuerfrei vom Dienstgeber übernommen werden, wenn kein Anspruch auf Pendlerpauschale besteht. Wird das Jobticket allerdings anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohnes zur Verfügung gestellt, dann liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor.</li> <li>➤ <u>Achtung:</u> Ein reiner Kostenersatz des Arbeitgebers stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. <b>Die Rechnung muss auf den Arbeitgeber lauten</b> und hat insbesondere den Namen des Arbeitnehmers zu beinhalten.</li> </ul>
<b>Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis € 300 steuerfrei:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist <b>bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei</b>.</li> <li>➤ <u>Achtung:</u> Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.</li> </ul>
<b>Steuerfreie Mitarbeiterrabatte:</b>	<p>Mitarbeiterrabatte sind solange steuerfrei, solange sie im Einzelfall 20 % nicht übersteigen und wenn sie allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden.</p>

## *Steuertipps zum Jahresende für Arbeitnehmer*

<b>Werbungskosten noch vor dem 31.12.2018 bezahlen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2018 bezahlt werden, damit sie heuer noch absetzbar sind. Dazu zählen zB:</li> <li>➤ <b>Fortbildungskosten</b> (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt allen damit verbundenen Nebenkosten wie Reisekosten oder Verpflegungsmehraufwand),</li> <li>➤ <b>Ausbildungskosten</b>, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen,</li> <li>➤ Kosten der Umschulung,</li> <li>➤ <b>beruflich veranlasste Mitgliedsbeiträge</b>,</li> <li>➤ Familienheimfahrten, Kosten für eine doppelte Haushaltsführung,</li> <li>➤ Telefonspesen und Kosten für <b>Fachliteratur</b>.</li> <li>➤ Auch heuer geleistete Anzahlungen für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden.</li> </ul>
<b>Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2015 bei Mehrfachversicherung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Wer im Jahr 2015 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig 2 oder mehrere Dienstverhältnisse, oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Beiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2018 rückerstatten lassen.</li> <li>➤ Der Rückerstattungsantrag für Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.</li> <li>➤ Die Rückerstattung ist <b>lohn- und einkommensteuerpflichtig</b>.</li> </ul>

## Steuertipps zum Jahresende für alle Steuerpflichtigen

<b>Sonderausgaben ohne Höchstbetrag:</b>	Unbeschränkt absetzbar sind weiterhin bestimmte <b>Renten</b> (zB Kaufpreisrenten), <b>Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten</b> sowie <b>Steuerberatungskosten</b> .
<b>Kirchenbeitrag:</b>	<b>Höchstbetrag € 400</b> => Voraussetzung: im Jahr 2018 bezahlt
<b>Spenden als Sonderausgaben:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ In Frage kommen insbesondere Spenden für <b>mildtätige Zwecke</b>, für die Bekämpfung von <b>Armut und Not</b> in Entwicklungsländern, für die Hilfe in nationalen und internationalen <b>Katastrophenfällen</b> und auch Spenden an Organisationen, die sich dem <b>Umwelt-, Natur- und Artenschutz</b> widmen, <b>Tierheime, freiwillige Feuerwehren</b> und Landesfeuerwehrverbände.</li> <li>➤ Eine genaue Auflistung der <b>spendenbegünstigten Organisationen</b> finden Sie auf <a href="http://www.bmf.gv.at">www.bmf.gv.at</a>.</li> <li>➤ Als Sonderausgaben absetzbare private Spenden sind <b>mit 10 % des aktuellen Jahreseinkommens begrenzt</b>, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.</li> </ul>
<b>Automatische Berücksichtigung von Sonderausgaben 2018:</b>  <b>(Topf-)Sonderausgaben aus „Altverträgen“ bis max € 2.920:</b>  <i>seit 1.1.2016 nur mehr für Verträge vor 1.1.2016</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Spenden, Kirchenbeiträge</b> oder Beiträge für die <b>freiwillige Weiterversicherung</b> oder für <b>Nachkauf von Versicherungszeiten</b> in der Pensionsversicherung werden für das Jahr 2018 automatisch steuerlich berücksichtigt.</li> <li>➤ Durch den <b>verpflichtenden elektronischen Datenaustausch</b> müssen die <b>Empfängerorganisationen</b> bis spätestens Ende Februar 2019 alle Beträge, die Sie 2018 gezahlt haben, dem Finanzamt <b>via FinanzOnline</b> übermitteln. Das Finanzamt berücksichtigt die Beträge nur mehr auf Grund dieser Übermittlung bei Ihrer (Arbeitnehmer-)Veranlagung.</li> <li>➤ Ihr Beitrag dazu: <b>Bekanntgabe von Vor- und Zunamen</b> (in der Form, wie er am Meldezettel aufscheint) und <b>Geburtsdatum</b> bei der Empfängerorganisation.</li> </ul>
<b>Außergewöhnliche Belastungen noch 2018 bezahlen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Voraussetzung für die Anerkennung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung ist, dass nachweislich eine Krankheit vorliegt, die durch die Behandlung eine Linderung oder Heilung erfährt. Zu den abzugsfähigen Kosten zählen zB Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung, Zahnbehandlungen, Sehbehelfe einschließlich Laserbehandlung zur Verbesserung der Sehfähigkeit, Hörgeräte, Prothesen, Gehhilfen und Bruchbänder. Steuerwirksam werden solche Ausgaben erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen Selbstbehalt (der bis zu 12 % des Jahreseinkommens beträgt) übersteigen.</li> <li>➤ Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB bei <b>Behinderungen</b>, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind <b>ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar</b>.</li> </ul>
<b>Kinderbetreuungs-kosten steuerlich absetzbar:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Letztmalig im Jahr 2018 können die Betreuungskosten <b>für Kinder bis zum 10. Lebensjahr</b> als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von <b>€ 2.300 pro Kind und Jahr</b> steuerlich abgesetzt werden.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Dazu zählen nicht nur die unmittelbaren Betreuungskosten, sondern <b>auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Kurse</b>, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht (zB Computerkurse, Musikunterricht, Fußballtraining). Weiterhin <b>nicht abzugsfähig sind das Schulgeld und Kosten für den Nachhilfeunterricht</b>.</li> <li>➤ Ab dem 1.1.2019 tritt der neue Familienbonus Plus in Kraft. Dieser Absetzbetrag von bis zu € 1.500 pro Kind und Jahr wird anstelle des Kinderfreibetrags und der Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten eingeführt.</li> </ul>
<p><b>Wertpapierverluste realisieren:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die im Rahmen der Budgetsanierung eingeführte neue Besteuerung von Wertzuwächsen bei Aktien und sonstigen Kapitalanlagen ist seit 1.4.2012 in Kraft. Für Gewinne von Verkäufen von sogenanntem „Neuvermögen“ im Jahr 2018 <b>fällt für das sogenannte „Neuvermögen“ die Wertpapiergewinnsteuer von 27,5% an</b>.</li> <li>➤ Zum „Neuvermögen“ zählen alle <b>seit 1.1.2011 erworbenen Aktien</b> u Investmentfonds <b>sowie</b> alle anderen <b>ab dem 1.4.2012</b> entgeltlich erworbenen <b>Kapitalanlagen</b> (insb Anleihen, Derivate).</li> <li>➤ <u>Tipp:</u> Verluste aus der Veräußerung dieser dem „Neuvermögen“ zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen, sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit Sparbuchzinsen) ausgeglichen werden.</li> <li>➤ <u>Tipp:</u> Wenn Sie bei verschiedenen Banken Wertpapierdepots haben, müssen Sie die <b>Bescheinigungen über den Verlustausgleich</b> anfordern. Im Rahmen der Steuererklärung können wir dann für Sie eventuell <b>bei einem Wertpapierdepot nicht verwerte Verluste mit den Einkünften aus dem anderen Wertpapierdepot ausgleichen</b>.</li> </ul>
<p><b>Aufbewahrungspflicht:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Zum 31.12.2018 läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc des Jahres 2011 aus, allerdings sollten aufgrund der Bemessungsverjährung Unterlagen <b>10 Jahre</b> lang aufbewahrt werden. Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren von Bedeutung sind. Im Zweifel kontaktieren Sie uns bitte.</li> <li>➤ Für Unterlagen betreffend <b>unternehmerisch genutzte Grundstücke</b> beträgt die Aufbewahrungsfrist <b>22 Jahre</b>.</li> <li>➤ Tipp: Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie als Privater <b>sämtliche Belege iZm Grundstücken aufbewahren</b>. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allem auch Belege über Anschaffungsnebenkosten (zB Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen. All diese Kosten können nämlich bei der Veräußerungsgewinnermittlung auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten von der Steuerbasis abgesetzt werden.</li> </ul>